

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

LIII. Jahrgang Nr. 2



Ausgegeben in Gifhorn am 27.02.2026

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
Hinweis zur Wahlbekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl des Kreistages im Landkreis Gifhorn am 13.09.2026	67
Umbau des Knotenpunktes L 321/K 56 zum Kreisverkehrsplatz; Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht	67
Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Lüben	68
Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Glüsing	74
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>	
STADT GIFHORN	- - -
STADT WITTINGEN	Haushaltssatzungen 2026 und 2027 80
GEMEINDE SASSENBURG	- - -
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	
	22. Flächennutzungsplanänderung 83
Gemeinde Tappenbeck	Haushaltssatzung 2026 84
Gemeinde Weyhausen	Haushaltssatzung 2026 85
SAMTGEMEINDE BROME	
Gemeinde Parsau	Haushaltssatzung 2026 87
	Satzung über den Schutz des Baumbestandes 89
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	
Gemeinde Dedelstorf	Haushaltssatzung 2026 93
Gemeinde Steinhorst	Haushaltssatzung 2026 94

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Ruf 05371 82-0

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzungen 2026 und 2027	96
Gemeinde Leiferde	Haushaltssatzungen 2026 und 2027	98
Gemeinde Meinersen	Haushaltssatzungen 2026 und 2027	100
Gemeinde Müden (Aller)	Haushaltssatzungen 2026 und 2027	102
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	Jahresabschluss 2023	104
Gemeinde Vordorf	Widmung der Gemeindestraßen des Baugebietes Gewerbegebiet II an der K 89	104
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	Haushaltssatzung 2026	105
Gemeinde Schönewörde	Haushaltssatzung 2026	106
Gemeinde Ummern	Haushaltssatzung 2026	108
Gemeinde Wagenhoff	Haushaltssatzung 2026	109
Gemeinde Wesendorf	Haushaltssatzung 2026	111
Gemeinde Groß Oesingen	Bebauungsplan „Molkereistraße“	113
Gemeinde Wahrenholz	Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Bahnhof“ 5. Änderung	114
	Bebauungsplan „Im Syke III“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	115
<b>C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE</b>		
IT-Verbund Gifhorn	Haushaltssatzung 2026	116
<b>D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>		
Kirchenamt Gifhorn	3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome-Tülau	117
	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Georgs- Kirchengemeinde Steinhorst	118
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.luth. St. Georgs-Kirchengemeinde Steinhorst	136

## **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

### **Hinweis zur Wahlbekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl des Kreistages im Landkreis Gifhorn am 13. September 2026**

Die Wahlbekanntmachung wurde am 16.02.2026 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt, in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

---

### **Umbau des Knotenpunktes L 321/K 56 zum Kreisverkehrsplatz; hier: Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, dass für den o.g. Radwegausbau eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beabsichtigt den derzeit als vorfahrtsregelte Kreuzung gestalteten Knotenpunkt Landesstraße 321 / Kreisstraße 56 zu einem Kreisverkehrsplatz mit umlaufenden Geh-/Radweg umzubauen.

Für das Vorhaben wurde eine UVP-Vorprüfung gem. § 7 UVPG i.V.m. §§ 8 – 14 UVPG und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Durchführung des Vorhabens ist mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, insbesondere:

- Beeinträchtigung bzw. durch Teil- oder Vollversiegelung Verlust von Böden und Bodenfunktionen und Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
- Verlust von Einzelbäumen
- Baubedingte Beeinträchtigung von Vogelarten

Für das Vorhaben ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden, um die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten. Dort wurden Schutz-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, u.a. insbesondere:

- Bodenschutz und Rekultivierung von Arbeitsstreifen
- Gestaltung der Verkehrsnebenflächen (Optische Gestaltung, Wiederbelebung von Bodenfunktionen, Ansaat mit Regio-Saatgut, Entsiegelung und Bepflanzung der Mittelinsel des KVP)
- Neupflanzung von Einzelbäumen
- Bauzeitenregelungen
- Entwicklung einer Ackerbrache für Feldlerchen

Über die entwickelten Maßnahmen wird sichergestellt, dass dauerhafte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter vermieden werden und nach Beendigung des Eingriffs, infolge der Realisierung des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Das Vorhaben hat somit nach Dafürhalten der Behörde und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, so dass eine UVP-Pflicht gem. UVPG nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG i.V.m. § 2 NUVPD nicht selbständig anfechtbar ist.

Gifhorn, den 18.02.2026

Im Auftrage

Jabs

---

## **Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Lüben**

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Versammlung des Beregnungsverbandes Lüben am 16.12.2025 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht:

### **Satzung des Wasser- und Bodenverbandes**

#### **Beregnungsverband Lüben**

##### **§ 1**

##### **Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Lüben".
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).
- (3) Sitz des Verbandes ist Lüben, Stadt Wittingen im Landkreis Gifhorn.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

##### **§ 2**

##### **Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

##### **§ 3**

##### **Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entnahme von Grundwasser zu Bewässerung der Verbandsflächen zu beantragen.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Landkreis Gifhorn, im Bereich der Stadt Wittingen in den Gemarkungen Lüben, Stöcken, Erpensen, Wittingen und Rade. Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Plänen vom 20.02.1985 des Ing.-Büros König, Braunschweig und vom 16.12.2025 des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten und deren Aktualisierung.
- (4) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und beim Vorstandsvorsteher und in der Geschäftsstelle nach § 23 aufbewahrt.

#### **§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

#### **§ 6 Verbandsschau**

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Vorstandsmitglieder nach § 8 nehmen für die Wahlperiode nach § 9 das Amt der Schaubeauftragten wahr. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. Soweit der Verband keine Anlagen (Brunnen/Entnahmestellen und Leitungen) errichtet und betreibt, erfolgt keine Schau.

#### **§ 7 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Vorbandsvorsteher) und fünf weitere Mitglieder, ein Mitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

#### **§ 9 Amtszeit**

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2028 und später alle sechs Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

#### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über:

1. die Aufstellung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung des der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses.

## **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher und die Geschäftsführung.

## **§ 12 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (4) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 13 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Entscheidungen nach § 23 zur Übertragung der Geschäfte auf Stellen außerhalb des Verbandes.

## **§ 14 Sitzungen der Verbandsversammlung**

Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung, mindestens einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

## **§ 15** **Beschließen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bemisst sich anhand des Flächenanteils des jeweiligen Mitglieds an der anwesenden Verbandsfläche. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 16** **Änderung der Satzung**

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

## **§ 17** **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Rechnungsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig. Die Höhe des Mindestbeitrags wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

## **§ 18** **Beitragsverhältnis**

Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:

- (1) Die Verwaltungs- und Baukosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.
- (2) Die Reparatur- und Instandhaltungskosten verteilen sich im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.

- (3) Die Betriebskosten, Stromkosten und die Kosten für den Regenwart und die Wasserentnahmegebühr, sowie alle sonstigen nicht in Abs. 1 und 2 aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

## **§ 19**

### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## **§ 20**

### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt ab dem Fälligkeitstag 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## **§ 21**

### **Wasserverteilung**

- (1) Die Verteilung der Wassermengen (Kontingentierung), die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (3) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Der Verband kann zur Regelung und Kontrolle der Wasserverteilung einen ehrenamtlichen Regenwart berufen, der für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhält. Alle Leistungen des Regenwartes, die über die üblichen Steuerungs- und Kontrollfunktionen hinaus erbracht werden, sind per Rechnung abzuwickeln.

## **§ 22**

### **Einstellung der Wasserlieferung – Anordnungen**

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

## **§ 23**

### **Geschäftsführung, Kassenführung**

- (1) Der Verband kann die Geschäfts- und Kassenführung sowie die erforderlichen Arbeiten zur Beitragshebung auf einen Verband als Geschäftsstelle übertragen, der ein Wasser und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz ist. Der Geschäftsführer oder ein Bediensteter des beauftragten Verbandes ist zum Geschäftsführer und zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte zu bestimmen.
- (2) Erfolgt eine Übertragung der Geschäftsführung nach Absatz 1 auf eine Geschäftsstelle, wird deren Adresse Geschäftsadresse für das Finanz-, Rechnungs- und Beitragswesen sowie die Besteuerung des Verbandes, unabhängig von Sitz des Verbandes nach § 1 Abs. 3.
- (3) Der Verband kann einen Geschäftsführer als Einzelperson zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte am Sitz des Verbandes nach § 1 Abs. 3 bestellen.

## **§ 24**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, per Aushang.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

## **§ 25**

### **Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der nach § 23 bestellte Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer (Abs. 2) wahrgenommen werden.

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.06.2006 außer Kraft.

**§ 27**  
**Gleichstellungshinweis**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Lüben, den 16.12.2025

Beregnungsverband Lüben  
Hendrik Wolter (Verbandsvorsteher)

Die Neufassung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 16.02.2026

Im Auftrage

Rüdiger

---

**Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Glüsing**

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Glüsing am 21.11.2025 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht:

**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes**

**Beregnungsverband Glüsing**

**§ 1**  
**Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Glüsing".
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).
- (3) Sitz des Verbandes ist Glüsing, Stadt Wittingen im Landkreis Gifhorn.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

**§ 2**  
**Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

### **§ 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entnahme von Grundwasser zu Bewässerung der Verbandsflächen zu beantragen.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Landkreis Gifhorn, im Bereich der Stadt Wittingen in den Gemarkungen Glüsing und Wittingen. Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Plänen vom 18.11.1985 des Ing.-Büros Morszeck, Wolfsburg und vom 21.11.2025 des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten und deren Aktualisierung.
- (4) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und beim Verbandsvorsteher und in der Geschäftsstelle nach § 23 aufbewahrt.

### **§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

### **§ 6 Verbandsschau**

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Vorstandsmitglieder nach § 8 nehmen für die Wahlperiode nach § 9 das Amt der Schaubeauftragten wahr. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. Soweit der Verband keine Anlagen (Brunnen/Entnahmestellen und Leitungen) errichtet und betreibt, erfolgt keine Schau.

### **§ 7 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und zwei weitere Mitglieder, ein Mitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

### **§ 9 Amtszeit**

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2028 und später alle sechs Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über:

1. die Aufstellung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung des der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses.

## **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher und die Geschäftsführung.

## **§ 12 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (4) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 13 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Entscheidungen nach § 23 zur Übertragung der Geschäfte auf Stellen außerhalb des Verbandes.

### **§ 14 Sitzungen der Verbandsversammlung**

Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung, mindestens einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

### **§ 15 Beschließen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bemisst sich anhand des Flächenanteils des jeweiligen Mitglieds an der anwesenden Verbandsfläche. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und vom Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 16 Änderung der Satzung**

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

### **§ 17 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig. Die Höhe des Mindestbeitrags wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

## **§ 18 Beitragsverhältnis**

Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:

- (1) Die Verwaltungs- und Baukosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.
- (2) Die Reparatur- und Instandhaltungskosten verteilen sich im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.
- (3) Die Betriebskosten, Stromkosten und die Kosten für den Regenwart und die Wasserentnahmegebühr, sowie alle sonstigen nicht in Abs. 1 und 2 aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

## **§ 19 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## **§ 20 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt ab dem Fälligkeitstag 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## **§ 21 Wasserverteilung**

- (1) Die Verteilung der Wassermengen (Kontingentierung), die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers zu befolgen.
- (3) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstandsvorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Der Verband kann zur Regelung und Kontrolle der Wasserverteilung einen ehrenamtlichen Regenwart berufen, der für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhält. Alle Leistungen des Regenwartes, die über die üblichen Steuerungs- und Kontrollfunktionen hinaus erbracht werden, sind per Rechnung abzuwickeln.

**§ 22**  
**Einstellung der Wasserlieferung – Anordnungen**

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

**§ 23**  
**Geschäftsführung, Kassenführung**

- (1) Der Verband kann die Geschäfts- und Kassenführung sowie die erforderlichen Arbeiten zur Beitragshebung auf einen Verband als Geschäftsstelle übertragen, der ein Wasser und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz ist. Der Geschäftsführer oder ein Bediensteter des beauftragten Verbandes ist zum Geschäftsführer und zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte zu bestimmen.
- (2) Erfolgt eine Übertragung der Geschäftsführung nach Absatz 1 auf eine Geschäftsstelle, wird deren Adresse Geschäftsadresse für das Finanz-, Rechnungs- und Beitragswesen sowie die Besteuerung des Verbandes, unabhängig von Sitz des Verbandes nach § 1 Abs. 3.
- (3) Der Verband kann einen Geschäftsführer als Einzelperson zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte am Sitz des Verbandes nach § 1 Abs. 3 bestellen.

**§ 24**  
**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, per Aushang.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

**§ 25**  
**Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der nach § 23 bestellte Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Vorstandsvorsteher oder Geschäftsführer (Abs. 2) wahrgenommen werden.

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.06.2006 außer Kraft.

**§ 27  
Gleichstellungshinweis**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Glüsing, den 21.11.2025

Beregnungsverband Glüsing

Arnd Lücke (Verbandsvorsteher)

Die Neufassung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 17.02.2026

Im Auftrage

Rüdiger

---

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2026 und das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 und das Haushaltsjahr 2027 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027
1.1 der ordentlichen Erträge auf	25.001.050 Euro	27.128.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	28.562.190 Euro	29.527.656 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	50.000 Euro	50.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 Euro	50.000 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.203.600 Euro	26.416.750 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.217.300 Euro	27.244.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.081.220 Euro	3.468.720 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.431.750 Euro	12.141.050 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.350.530 Euro	8.672.330 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.192.200 Euro	1.468.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	34.635.350 Euro	38.557.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	37.841.250 Euro	40.854.350 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2026 auf 9.350.530 Euro

Haushaltsjahr 2027 auf 8.672.330 Euro

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2026 auf 1.550.000 Euro

Haushaltsjahr 2027 auf 0 Euro.

Die bis Ende des Jahres nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen 2026 gelten weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.

Dabei sind die Beträge, die für einen voraussichtlichen kassenmäßigen Mittelabfluss in 2027 veranschlagt waren, in Abzug zu bringen.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2026 auf 4.000.000 Euro

Haushaltsjahr 2027 auf 4.400.000 Euro.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 und im Haushaltsjahr 2027 wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	240 v.H.	240 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.	400 v.H.

**§ 6**

(1) Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er im Haushaltsjahr 2026 den Betrag von 1.428.100 Euro und im Haushaltsjahr 2027 den Betrag von 1.476.300 Euro (ca. 5% der geplanten ordentlichen Aufwendungen) übersteigt.

(2) Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie im Haushaltsjahr 2026 den Betrag von 285.000 Euro und im Haushaltsjahr 2027 den Betrag von 295.200 Euro (ca. 1% der geplanten ordentlichen Aufwendungen) übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie den Betrag gemäß 3.8 der Richtlinien des Rates der Stadt Wittingen zur Bestimmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 58 Absatz 1 Nr. 2 NKomVG nicht überschreiten.

**§ 7**

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

Wittingen, 18.12.2025

Ritter  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.02.2026 unter dem Az.: 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2026 bis einschließlich 10.03.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, 25.02.2026

Ritter  
Bürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Samtgemeinde Boldecker Land**

Die am 18.12.2025 vom Rat der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossene 22. Flächennutzungsplanänderung ist am 19.01.2026 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 16.02.2026, Az.: BAU-B OPL 2026-00120, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde (Nebenstelle Laischeweg 4) zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 22. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.<sup>1</sup>

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Boldecker Land geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 22. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Weyhausen, 24.02.2026

(L. S.)

Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung

Matis  
Samtgemeindeoberrat

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 140 dieses Amtsblattes

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

der Gemeinde Tappenbeck für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in der Sitzung am 01.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.787.200 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.787.200 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.785.900 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.729.800 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.925.000 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.785.900 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.654.800 EURO

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 464.300 EURO festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 291 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 341 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 330 v. H. |

## § 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Tappenbeck, den 02.02.2026

Wessel  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03. bis einschl. 10.03.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Tappenbeck, 24.02.2026

Wessel  
Bürgermeister

---

I.

## HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Weyhausen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in der Sitzung am 29. Januar 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- |     |   |                |
|-----|---|----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 5.080.100 EURO |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 5.135.000 EURO |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                                 | 0 EURO         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                            | 0 EURO         |

2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.055.300 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.014.600 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.500 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.055.300 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.016.100 EURO

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 842.500 EURO festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	273 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

## § 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Weyhausen, den 29.01.2026

Klose  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03. bis einschl. 10.03.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Weyhausen, 24.02.2026

Klose  
Bürgermeisterin

---

I.

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Parsau in der Sitzung am 04.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.326.700,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.619.600,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.271.800,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.397.900,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.303.600,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.395.600,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	38.700,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.575.400,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.832.200,00 EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 378.600,00 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	311 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	179 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

**§ 6**

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Parsau, den 04.02.2026

Gemeinde Parsau

Keil  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03. bis einschl. 10.03.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Parsau, 24.02.2026

Keil  
Bürgermeisterin

---

## **Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Parsau**

Aufgrund des §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBL. S.48) und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (Nds: GVBL. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S.2193) und § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBL. S. 104) zuletzt geändert am 01.03.2018 hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 15.02.2019 folgende Satzungsänderung im § 3 bis auf weiteres beschlossen:

### **§ 1 Schutzzweck**

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, wird in der Gemeinde Parsau der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Ahnebeck, Croya, Kaiserwinkel und Parsau, wobei sich die Grenzen der jeweiligen Ortsteile im Einzelnen aus den dieser Satzung als Anlagen beigefügte Karten ergeben. Diese Karten sind wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung gilt außerdem für die Gemarkung Ahnebeck, Croya und Parsau.

### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen Eichen, die von Eichenprozessionsspinnern befallen sind, diese dürfen gefällt werden und Obstbäume mit Ausnahme von Wallnussbäumen und Esskastanien.

(3) Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der §§16ff. NAGBNatschG anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

### **§ 4 Verbotene Maßnahmen**

(1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wegen sind jedoch erlaubt.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar

drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch

- a. Befestigungen von Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt, Beton)
- b. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
- c. Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstige baumschädigende Flüssigkeiten, das Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- d. Anwenden von Unkrautvernichtungsmittel, darunter fallen nicht normale landwirtschaftliche Pflanzenschutzmaßnahmen,
- e. Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Die Buchstaben a. und b. des Abs. 2 gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs.1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

## **§ 5**

### **Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

d) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes zur Entwicklung und Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

e) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

f) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu

verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

c) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

## **§ 7**

### **Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind. Die Gemeinde kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort der Bäume für die Entscheidung von Bedeutung ist.

(2) Die Erlaubnis, aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

(3) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die zur Beseitigung freigegebenen Bäume standen.

(4) Der Antragsteller hat die Kenntnisaufnahme über die ihm auferlegten Verpflichtungen gegenzuzeichnen. Erst nachdem der Gemeinde die Gegenzeichnung vorgelegt wurde, darf der Antragsteller handeln.

(5) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

(6) Die Erlaubnis einer beantragten Ausnahme oder Befreiung für die Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich der Bäume wird nur dann erteilt, wenn diese Arbeiten nach DIN 18920 durchgeführt werden.

## **§ 8**

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs.1 dem Bauantrag beizufügen.

## **§ 9 Ersatzpflanzungen**

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung.

(3) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und der Eigentümer oder Nutzungsberechtigter dies veranlasst hat oder dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

(4) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach Abs.1 zu dulden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs.5 NKomVG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs.1 letzter Satz unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1. können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Parsau vom 01.03.2018 außer Kraft.

Parsau, 15.02.2019

(L. S.)

Keil  
Bürgermeisterin

---

I.

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in der Sitzung am 03.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.489.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.683.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.410.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.557.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	114.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.410.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.671.600 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 400.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	240 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Dedelstorf, den 05.02.2026

(L. S.)

Bührke  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2026 bis einschl. 10.03.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Dedelstorf, 24.02.2026

Bührke  
Bürgermeisterin

---

I.

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in der Sitzung am 21.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.496.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.214.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.405.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.002.300 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	575.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	945.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	369.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.350.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.979.400 Euro

## **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 369.600 Euro veranschlagt.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird 900.000 Euro festgesetzt.

## **§ 5**

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

## **§ 6**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	295 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Steinhorst, den 26.01.2026

(L. S.)

Pfeiff  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Steinhorst wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 09.02.2026 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03. bis einschl. 10.03.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Steinhorst, 13.02.2026

Pfeiff  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

**der Gemeinde Hillerse für die Haushaltsjahre 2026 und 2027**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 23.09.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.949.700 Euro	3.047.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.649.700 Euro	3.702.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	409.200 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.767.500 Euro	2.861.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.266.900 Euro	3.308.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	952.100 Euro	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	445.100 Euro	148.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	148.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	120.600 Euro	122.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.719.600 Euro	3.009.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.832.600 Euro	3.578.400 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 0 € und für das Haushaltsjahr 2027 auf 148.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2026 auf 461.200 € und für 2027 auf 476.800 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	485 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

**§ 6**

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 200.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 250.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 400.000 € übersteigt.

Hillerse, 23.09.2025

Weichsler  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.2.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2026 bis einschl. 10.03.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, den 20.2.2026

Weichsler  
Gemeindedirektor

---

I.

## HAUSHALTSSATZUNG

### der Gemeinde Leiferde für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 09.10.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird

2. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2026	2027
der ordentlichen Erträge auf	6.476.100 €	6.745.900 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	7.821.300 €	8.341.800 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

3. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2026	2027
der Einzahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit	6.288.300 €	6.562.300 €
der Auszahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit	7.411.900 €	7.888.100 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.000 €	15.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.557.000 €	4.406.300 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.457.000 €	4.391.300 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	287.600 €	328.000 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.845.300 €	10.968.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.256.500 €	12.622.400 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden 2026 auf 1.457.000 € und 2027 auf 4.391.300 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in 2026 auf 2.900.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.006.100 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2027 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.049.900 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

3. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 367 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 352 v.H. |

- |                  |          |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |
|------------------|----------|

**§ 6**

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 500.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 500.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 1.000.000 € übersteigt.

Leiferde, 09.10.2025

Zobjack  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.2.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2026 bis einschl. 10.03.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Leiferde, den 20.2.2026

Zobjack  
Gemeindedirektor

---

I.

## HAUSHALTSSATZUNG

### der Gemeinde Meinersen für den Doppelhaushalt 2026/2027

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 16.09.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2026/2027 wird

	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<b>4. im Ergebnishaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
der ordentlichen Erträge auf	9.260.900 Euro	9.630.700 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	11.940.000 Euro	12.129.700 Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
 <b>2. im Finanzhaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.564.300 Euro	8.863.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.865.500 Euro	10.866.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.628.800 Euro	1.548.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.023.000 Euro	4.223.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.394.200 Euro	2.674.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	354.500 Euro	418.300 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.587.300 Euro	13.087.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.243.000 Euro	15.508.100 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 2.394.200 € und für das Haushaltsjahr 2027 auf 2.674.700 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.427.000 € für 2026 und auf 1.477.000 € für 2027 festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 559 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 329 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

**§ 6**

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 500.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 250.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 800.000 € übersteigt.

Meinersen, 16.09.2025

Weichsler  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.2.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2026 bis einschl. 10.03.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, den 26.2.2026

Weichsler  
Gemeindedirektor

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

der Gemeinde Müden (Aller) für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 08.10.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
der ordentlichen Erträge auf	6.578.500 Euro	6.791.200 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	7.840.200 Euro	8.082.700 Euro
der außerordentlichen Erträge auf	44.300 Euro	44.300 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.103.800 Euro	6.254.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.094.100 Euro	7.219.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.204.700 Euro	128.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.941.200 Euro	889.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.736.500 Euro	760.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	304.600 Euro	377.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |                 |                     |
|---|-----------------|---------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 10.045.000 Euro | 7.143.900 Euro      |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 11.339.900-     | Euro 8.486.700 Euro |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 2.736.500 € und für das Haushaltsjahr 2027 auf 760.900 € festgesetzt.

## § 3

Es sind keine Verpflichtungsermächtigungen eingeplant.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.017.300 € für 2026 und auf 1.042.400 € für 2027 festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 490 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 390 v.H. |

## § 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 500.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 275.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 200.000 € übersteigt.

Müden (Aller), den 08.10.2025

Hesse  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.2.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2026 bis einschl. 10.03.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Müden (Aller), den 20.2.2026

Hesse  
Gemeindedirektor

---

### **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Adenbüttel**

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 19.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.03.2026 bis 10.03.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adenbüttel, 23.02.2026

Pölig  
Bürgermeisterin

---

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Widmung der Gemeindestraßen des Baugebietes Gewerbegebiet II an der K 89, Vordorf für den öffentlichen Straßenverkehr gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes**

Die in der Gemeinde Vordorf nachfolgend aufgeführten Straßen werden gemäß Ratsbeschluss vom 29.09.2025 als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Kampstraße** (Gemarkung Vordorf, Flur 3, Flurstück 287/3)

**An der Feuerwehr** (Gemarkung Vordorf, Flur 3, Flurstücke 228/20, 228/19, 228/25, 228/31)

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Vordorf.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Klage vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig erheben.

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) des Verwaltungsgerichts Braunschweig erhoben werden.

Vordorf, den 27.01.2026

(L. S.)

Engeler  
Bürgermeister

---

I.

## HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf am 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 17.784.700 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 18.833.800 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 17.241.500 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 17.052.600 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.511.300 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 9.640.400 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 8.129.100 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 334.000 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.129.100 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.895.400 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.800.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 9.850.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2025). Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

29,147 v.H. nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage.

**§ 6**

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 1.000.000 € und für sonstige Investitionen auf 250.000 € festgelegt.

Wesendorf den, 18.12.2025

Schulze  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.02.2026 -AZ.: 111-09-02/10-1- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2026 bis einschl. 10.03.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 24.02.2026

Schulze  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.392.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.462.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €

1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	<b>im Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.380.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.266.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	318.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.475.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.698.300 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.741.600 €

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	407 v.H.
Für Grundstücke (Grundsteuer B)	225 v.H.
Gewerbsteuer	370 v.H.

## § 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 400.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Schönewörde, den 08.12.2025

Buchholz  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 17.02.2026 unter dem Az.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2026 bis einschl. 10.03.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 25.02.2026

Buchholz  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ummern in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.737.500 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.353.800 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.666.200 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.208.800 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 706.800 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.366.100 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.400.000 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 23.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.400.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 70.000 € veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	640 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
Gewerbsteuer	460 v. H.

Ummern den, 16.12.2025

Müller  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.02.2026 unter dem AZ.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2026 bis einschließlich 10.03.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, 26.02.2026

Müller  
Bürgermeisterin

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in der Sitzung am 17.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.204.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.426.000 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.157.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.349.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	580.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	631.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.737.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.980.000 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
Für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
Gewerbsteuer	400 v.H.

**§ 6**

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 400.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wagenhoff den, 17.12.2025

Mantei  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2026 bis einschl. 10.03.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 16.02.2026

Mantei  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 19.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.690.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.391.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.403.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.885.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	655.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.059.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

**§ 6**

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wesendorf den, 19.12.2025

Schulz  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2026 bis einschließlich 10.03.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 20.02.2025

Schulz  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan "Molkereistraße", Gemeinde Groß Oesingen, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 30.10.2024 den Bebauungsplan "Molkereistraße" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie der örtlichen Bauvorschrift und der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Am Fuhrenkamp 1, 29393 Groß Oesingen, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>2</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Molkereistraße“ mit ÖBV schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Oesingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Oesingen, 09.02.2026

Heers  
Bürgermeister

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 141 dieses Amtsblattes

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan "Gewerbegebiet am Bahnhof", 5. Änderung, Gemeinde Wahrenholz für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat auf seiner Sitzung am 29.01.2026 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet am Bahnhof", 5. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzungen beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro Wahrenholz, Hauptstr. 47 in Wahrenholz zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <https://www.wesendorf.de/bauen/bebauungsplaene/wahrenholz.de> eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>3</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wahrenholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Wahrenholz, den 16.02.2026

(L. S.)

Pieper  
Bürgermeister

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 142 dieses Amtsblattes

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan "Im Syke III", 1. Änderung" mit örtlicher Bauvorschrift, Gemeinde Wahrenholz für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 29.01.2026 den Bebauungsplan "Im Syke III", 1. Änderung" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzungen beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro Wahrenholz, Hauptstr. 47 in Wahrenholz zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <https://www.wesendorf.de/bauen/bebauungsplaene/wahrenholz.de> eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>4</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wahrenholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Wahrenholz, den 16.02.2026

(L. S.)

Pieper  
Bürgermeister

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 143 dieses Amtsblattes

## C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

### I.

#### HAUSHALTSSATZUNG

##### des Zweckverbandes IT-Verbund Gifhorn für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 8, 13 und 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.01.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.981.964,72 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.981.964,72 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.981.964,72 €
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.969.416,15 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	550.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.995.455,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Die **Verbandsumlage** für das Haushaltsjahr 2026 wird auf 2.554.435,00 € EUR festgesetzt.

#### § 3

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 EUR festgesetzt.

Gifhorn, den 19.01.2026

Tino Kastner  
Stellv. Geschäftsführung

### II.

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 16.02.2026 unter dem Aktenzeichen 32.31 - 10302/3153 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2026 mit seinen Anlagen liegt gem. § 16 Abs. 2 NKOMZG i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2026 bis einschließlich 13.03.2026 während der Öffnungszeiten im Gebäude des IT-Verbunds, Calberlaher Damm 15, 38518 Gifhorn, zur Einsichtnahme aus.

Gifhorn, den 16.02.2026

Tino Kastner  
Stellv. Geschäftsführung

---

## **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

### **3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome-Tülau in Brome.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL.1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brome-Tülau hat der Kirchenvorstand am 08.01.2026 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17.09.2015 beschlossen.

In § 6 wird II. wie folgt neu gefasst:

1. für eine Erdbestattung

- |  |          |
|--|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr     | 654,50 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 737,80 € |
| c) Für eine Urnenbestattung              | 291,55 € |

Die Ev.- luth. Kirchengemeinde Brome-Tülau, vertreten durch ihren Kirchenvorstand, beschließt die Friedhofsgebührenordnung wie oben dargestellt zu ändern.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tülau, den 19.01.2026

Der Kirchenvorstand:

Berlinecke  
Vors. Kirchenvorstand (L. S.)

Staak  
Mitglied Kirchenvorstand

### **Genehmigungsvermerk kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Genehmigt nach § 66 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung i.V.m. § 35 Abs. 2 Kirchenkreisordnung. Gemäß Kirchenkreisvorstandsbeschluss vom 22.10.2024 wurde die Zuständigkeit auf die Amtsleitung des Kirchenamtes in Gifhorn übertragen.

Gifhorn, den 02.02.2026

Bevollmächtigt für den Ev.-luth. Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen

Jost (L. S.)  
stv. Amtsleitung Kirchenamt in Gifhorn

---

## **Friedhofsordnung (FO)**

für den Friedhof

der Ev.-luth.ST. Georgs Kirchengemeinde Steinhorst in Steinhorst.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Georgs Kirchengemeinde Steinhorst am 28.01.2026 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13a Rasenwahldoppelgrabstätten
- § 13b Rasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen
- § 14 Rasenurnenreihengrabstätten
- § 14a Rasenreihengrabstätte
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Baumwahlgrabstätten
- § 15b Heide-Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 15c Halbanonyme Gemeinschaftsgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

### **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

§ 27 Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

### **IX. Haftung und Gebühren**

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

### **X. Schlussvorschriften**

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Georgs Kirchengemeinde Steinhorst in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 24/1 der Flur 1 (alter Friedhof) Gemarkung und 532/144 der Flur 3 (neuer Friedhof) Gemarkung Steinhorst in Größe von insgesamt 1,4933 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Georgs – Kirchengemeinde in Steinhorst
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Georgs Kirchengemeinde Steinhorst hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen, sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

### **§ 9 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

### **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## IV. Grabstätten

### § 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Reihengrabstätten                       | (§ 12),   |
| b) Wahlgrabstätten                         | (§ 13),   |
| c) Rasenwahldoppelgrabstätten              | (§ 13a),  |
| d) Rasenwahlgrabstätten mit Pflanzstreifen | (§ 13b),  |
| e) Rasenurnenreihengrabstätten             | (§ 14),   |
| f) Rasenreihengrabstätten                  | (§ 14 a), |
| g) Urnenwahlgrabstätten                    | (§ 15),   |
| h) Baumwahlgrabstätten                     | (§ 15a),  |
| i) Heide-Urnengemeinschaftsgrabstätte      | (§ 15b),  |
| j) Halbanonyme Gemeinschaftsgrabstätte     | (§ 15c),  |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- |                           |                               |
|---------------------------|-------------------------------|
| a) für Särge von Kindern: | Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m, |
| von Erwachsenen:          | Länge: 2,90 m Breite: 1,50 m, |
| b) für Urnen:             | Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **§ 13 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,
  - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) Eltern,
  - f) Geschwister,
  - g) Stiefgeschwister,
  - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

**§ 13a**  
**Rasenhaldoppelgrabstätten**

- (1) Rasenhaldoppelgrabstätten werden mit zwei Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an, gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Für die Kennzeichnung der Rasenhaldoppelgrabstätten ist eine gemeinsame Grabplatte in der Größe B x H: 100 x 50 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.
- (3) Die Herrichtung des Grabes sowie die Rasenpflege erfolgt durch den Friedhofswärter.
- (4) Grabschmuck und Grabbepflanzung ist wegen der besonderen Pflegemaßnahme grundsätzlich nicht erlaubt. Grabschmuck auf den Gräbern ist ausnahmsweise in der Zeit von Ewigkeitssonntag bis Ostern erlaubt.
- (5) Die Regelung des § 13 Absatz (2) bis (5) gelten auch für Rasenhaldoppelgrabstätten

**§ 13b**  
**Rasenhaldoppelgrabstätten mit Pflanzstreifen**

- (1) Rasenhaldoppelgrabstätten werden mit einer Grabstelle vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an, gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Die Herrichtung des Grabes sowie die Rasenpflege erfolgt durch den Friedhofswärter.
- (3) Grabschmuck und Grabbepflanzung ist wegen der besonderen Pflegemaßnahme grundsätzlich nicht erlaubt. Grabschmuck auf den Gräbern ist ausnahmsweise in der Zeit von Ewigkeitssonntag bis Ostern erlaubt.
- (4) Die Regelung des § 13 Absatz (2) bis (5) gelten auch für Rasenhaldoppelgrabstätten mit Pflanzstreifen.

**§ 14**  
**Rasenhaldoppelgrabstätten**

- (1) Rasenhaldoppelgrabstätten werden zur Bestattung von Aschen der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In einer Rasenhaldoppelgrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Für die Kennzeichnung der Rasenhaldoppelgrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe 60x40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.
- (3) Die Herrichtung des Grabes sowie die Rasenpflege erfolgt durch den Friedhofswärter.

- (4) Grabschmuck und Grabbepflanzung ist wegen der besonderen Pflegemaßnahme grundsätzlich nicht erlaubt. Grabschmuck auf den Gräbern ist ausnahmsweise in der Zeit von Ewigkeitssonntag bis Ostern erlaubt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenurnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

#### **§ 14a Rasenreihengrabstätten**

- (1) Rasenreihengrabstätten werden in Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Für die Kennzeichnung der Rasenreihengrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe 60x40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.
- (3) Die Herrichtung des Grabes sowie die Rasenpflege erfolgt durch den Friedhofswärter.
- (4) Grabschmuck und Grabbepflanzung ist wegen der besonderen Pflegemaßnahme grundsätzlich nicht erlaubt. Grabschmuck auf den Gräbern ist ausnahmsweise in der Zeit von Ewigkeitssonntag bis Ostern erlaubt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenurnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

#### **§ 15 Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

#### **§ 15a Baumwahlgrabstätten**

- (1) Baumwahlgrabstätten werden mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren unter einem Baum vergeben.
- (2) Die Pflege erfolgt durch den Friedhofswärter.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

#### **§ 15b Heide-Urnengemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Heide-Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten, deren gesamte Fläche mit Heide bepflanzt ist und von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhefrist gepflegt wird.

- (2) Die Pflege erfolgt durch den Friedhofswärter.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Heide-Urnengemeinschaftsgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§ 15c Halbanonyme Gemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Anonyme Bestattungen werden in einem dafür ausgewiesenen Grabfeld durchgeführt.
- (2) Soweit nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen.

### **§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

### **§ 17 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

### **§ 18 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

**§ 21**  
**Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

**§ 22**  
**Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

**VII. Grabmale und andere Anlagen**

**§ 23**  
**Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der

gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und

anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

## **§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte**

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

## **§ 25 Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

## **§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

### **§ 27 Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

### **§ 28**

#### **Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde (oder: Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren) steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 29**

#### **Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

### **§ 30**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 07.11.2012 außer Kraft.

Steinhorst, den 28. Januar 2026

Der Kirchenvorstand:

Petra Hahn  
Vorsitzende/r

(L. S.)

Karsten Heitkamp  
Kirchenvorsteher/in

**Genehmigungsvermerk kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Die vorstehende Friedhofordnung wird hiermit, gemäß § 66 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung i.V.m. § 35 Abs. 2 Kirchenkreisordnung, genehmigt. Gemäß Kirchenkreisvorstandsbeschluss vom 22.10.2024 wurde die Zuständigkeit auf die Amtsleitung des Kirchenamtes in Gifhorn übertragen.

Gifhorn, den 03. Februar 2026

Bevollmächtigt für den Ev.-luth. Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen

(L. S.)

Kai Fischer  
Amtsleitung Kirchenamt in Gifhorn

---

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

**für den Friedhof**

**der Ev.-luth. St. Georgs Kirchengemeinde Steinhorst in Steinhorst.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steinhorst für den Friedhof in Steinhorst am 28.01.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### **§ 6 Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Reihengrabstätte:                                   |       |
| Für 30 Jahre – je Grabstelle - :                       | 500 € |
| 2. Kinderwahlgrabstätte:                               |       |
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle - :                    | 250 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 0 €   |

- |  |         |
|--|---------|
| 3. Wahlgrabstätte:   |         |
| a) Für 30 Jahre – je Grabstelle - :  | 510 €   |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :   | 20 €    |
| 4. Urnenwahlgrabstätte:  |         |
| a) Für 30 Jahre – je Grabstelle - :  | 500 €   |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :   | 20 €    |
| 5. Halbanonyme Gemeinschaftsgrabstätte:  |         |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle - :   | 650 €   |
| 6. Rasenurnenreihengrabstätte  |         |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle - :   | 650 €   |
| 7. Rasenreihengrabstätte:  |         |
| Für 30 Jahre – je Grabstelle - :   | 1.300 € |
| 8. Rasenwahldoppelgrabstätte:  |         |
| a) Für 30 Jahre – je Grabstelle - :  | 2.640 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :   | 50 €    |
| 9. Rasenwahlgrabstätte mit Pflanzstreifen:   |         |
| a) Für 30 Jahre – je Grabstelle - :  | 1.150 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :   | 25 €    |
| 10. Baumwahlgrabstätte:  |         |
| a) Für 30 Jahre – je Grabstelle - :  | 550 €   |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :   | 20 €    |
| 11. Heide-Urnengemeinschaftsgrabstätte:  |         |
| a) Für 30 Jahre – je Grabstelle - :  | 550 €   |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :   | 20 €    |
| 12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:   |         |
| a. eine Gebühr gemäß Nummer 4  |         |
| b. eine Gebühr gemäß Nummer 13. zur Anpassung an die neue Ruhezeit und   |         |
| c. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.   |         |
| 13. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2, 3, 4, 8, 9, 10 oder 11 zu entrichten. |         |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	125 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	30 €
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften	30 €
4. Grabmalgenehmigung	80 €
5. Verwaltungsgebühr bei Verlängerung	10 €
6. Verwaltungsgebühr bei ungepflegtem Grab	10 €

### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 8

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 07.11.2012 außer Kraft.

Steinhorst, den 28. Januar 2026

Der Kirchenvorstand:

Petra Hahn  
Vorsitzende/r

(L. S.)

P. Karsten Heitkamp  
Kirchenvorsteher/in

#### **Genehmigungsvermerk kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Die vorstehende Friedhofgebührenordnung wird hiermit, gemäß § 66 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung i.V.m. § 35 Abs. 2 Kirchenkreisordnung, genehmigt. Gemäß Kirchenkreisvorstandsbeschluss vom 22.10.2024 wurde die Zuständigkeit auf die Amtsleitung des Kirchenamtes in Gifhorn übertragen.

Gifhorn, den 03. Februar 2026

Bevollmächtigt für den Ev.-luth. Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen

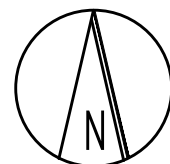
(L. S.)

Kai Fischer  
Amtsleitung Kirchenamt in Gifhorn

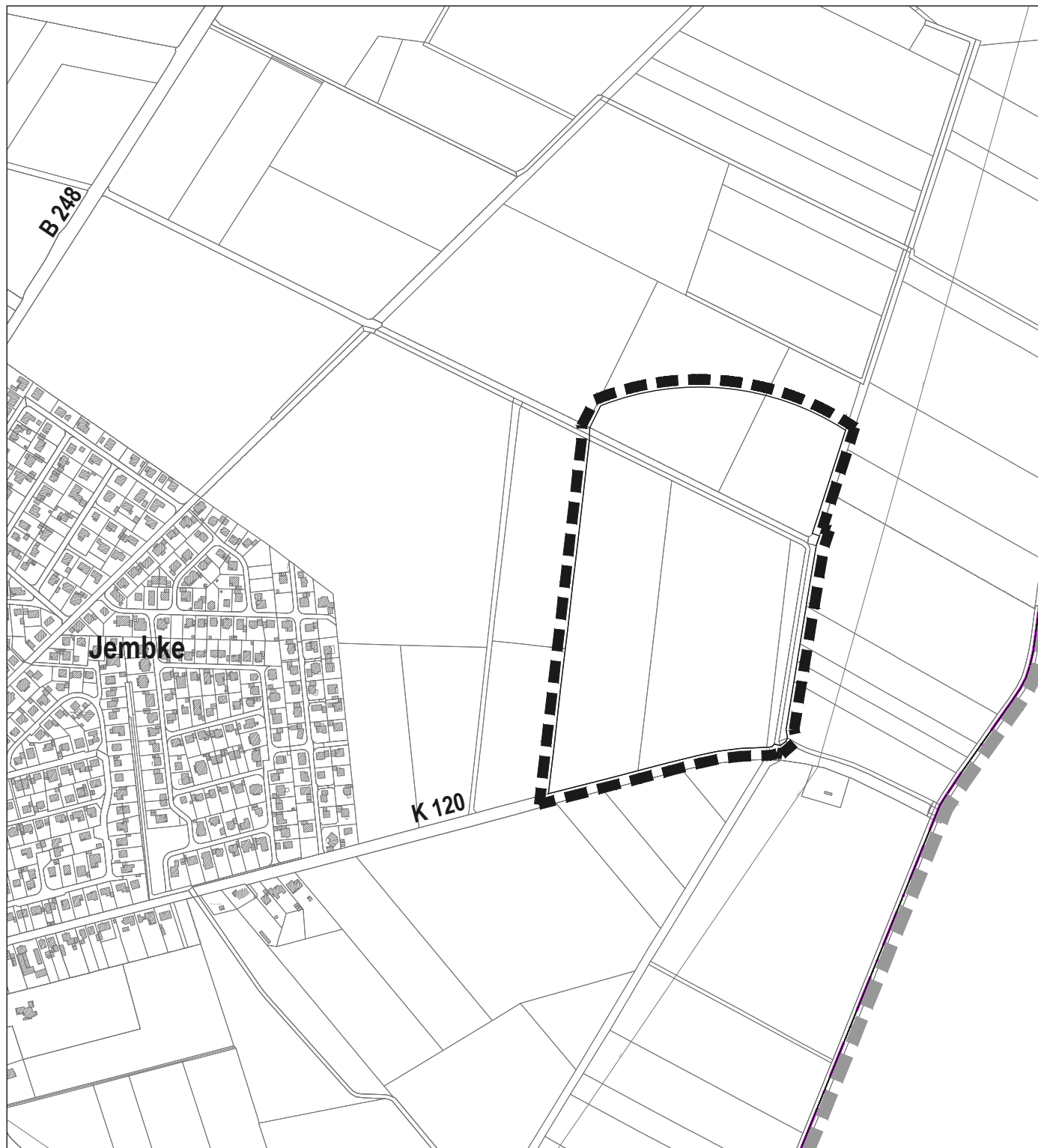
---

**Samtgemeinde Boldecker Land  
Landkreis Gifhorn**

**Flächennutzungsplan  
22. Änderung**



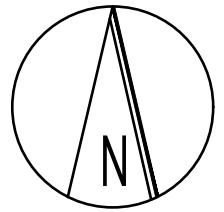
**Gebietsabgrenzung**



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
 Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
 © (2022)



Der Änderungsbereich befindet sich östlich der bebauten Ortslage Jembke, wie dargestellt.

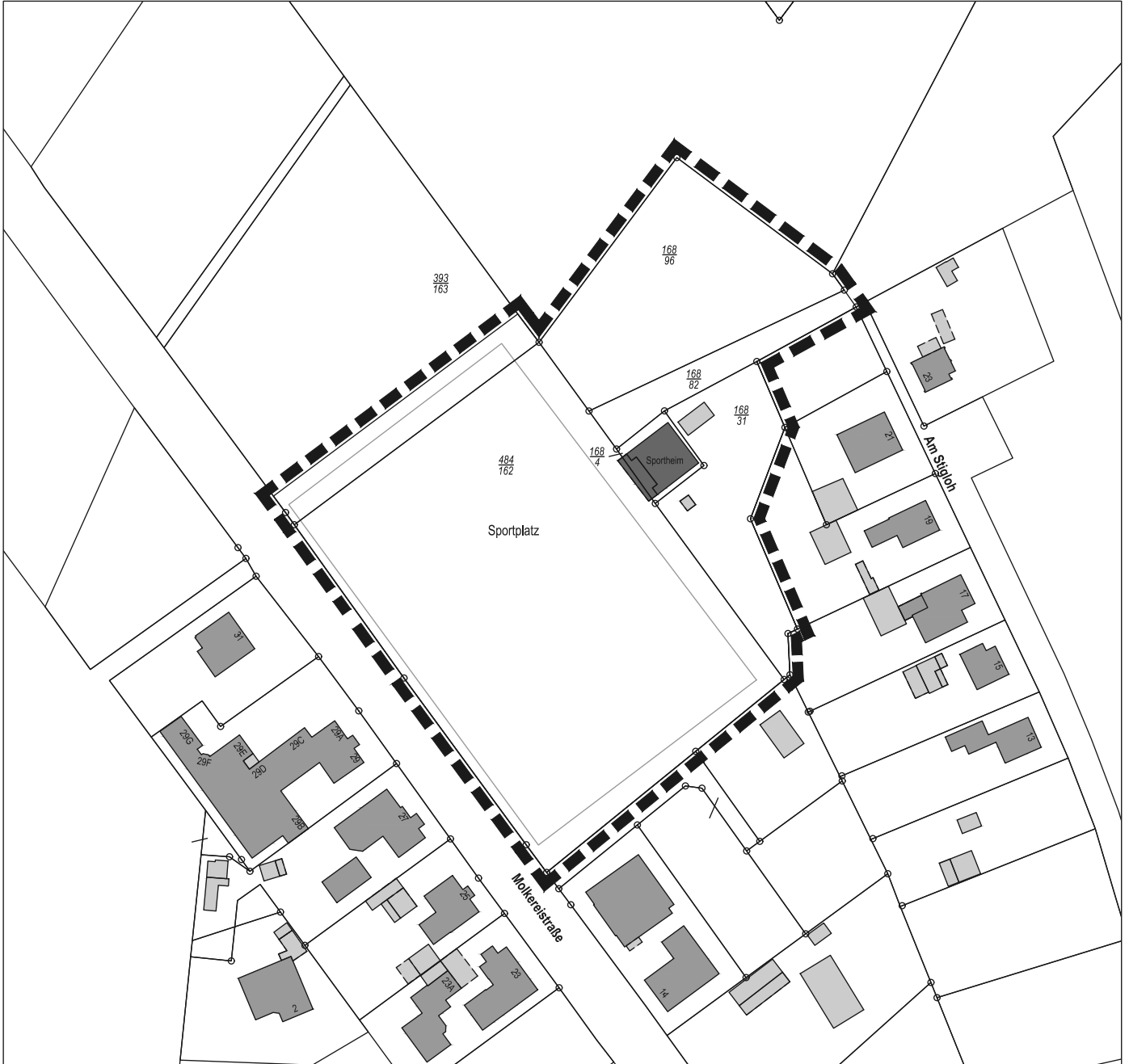


Bebauungsplan  
**Molkereistraße**  
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Groß Oesingen, wie dargestellt.

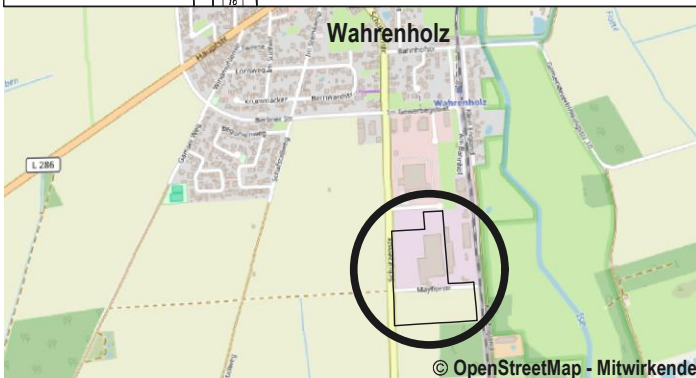
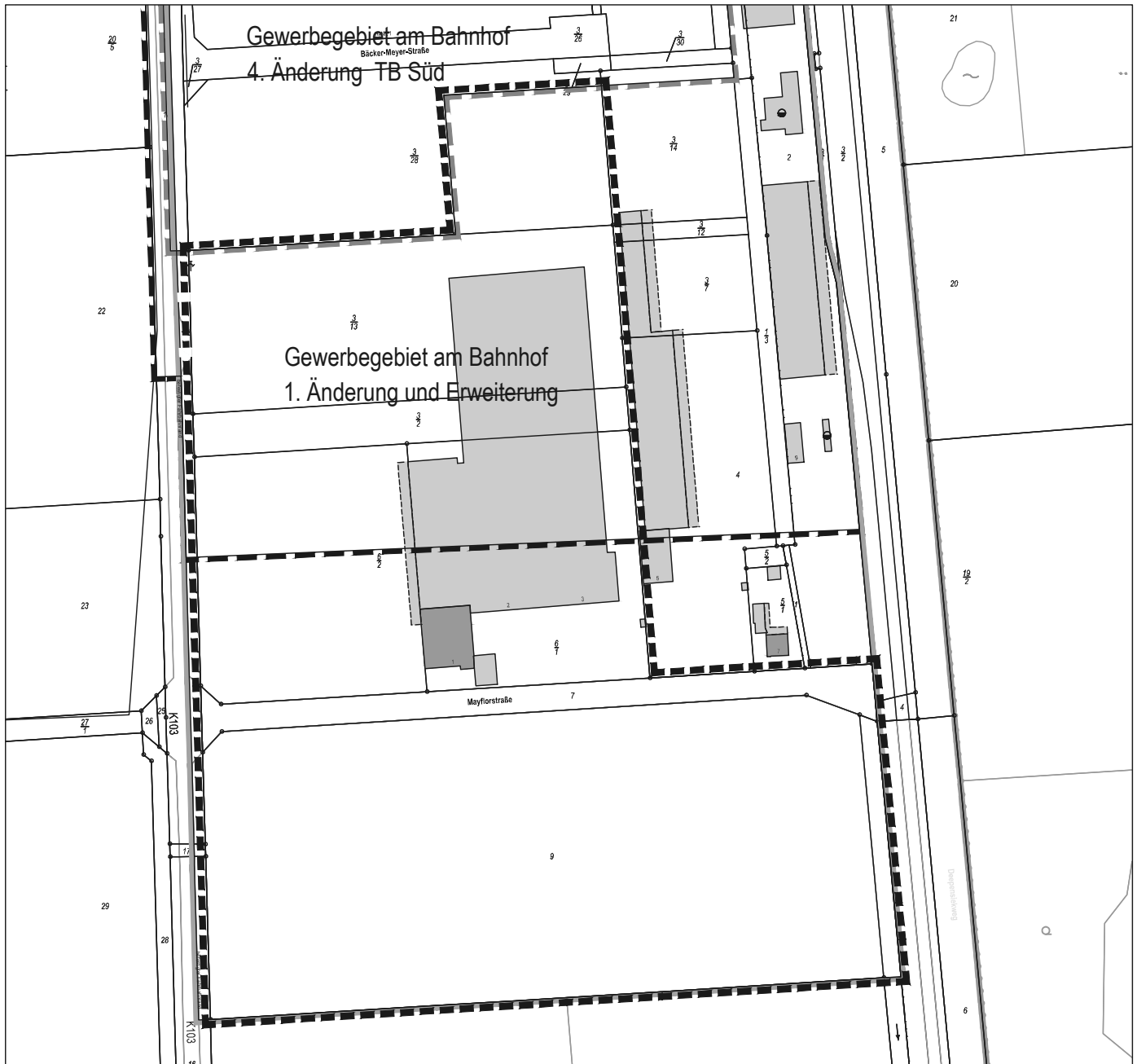


Bebauungsplan  
**Gewerbegebiet am Bahnhof**  
5. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2025)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Wahrenholz, wie dargestellt.



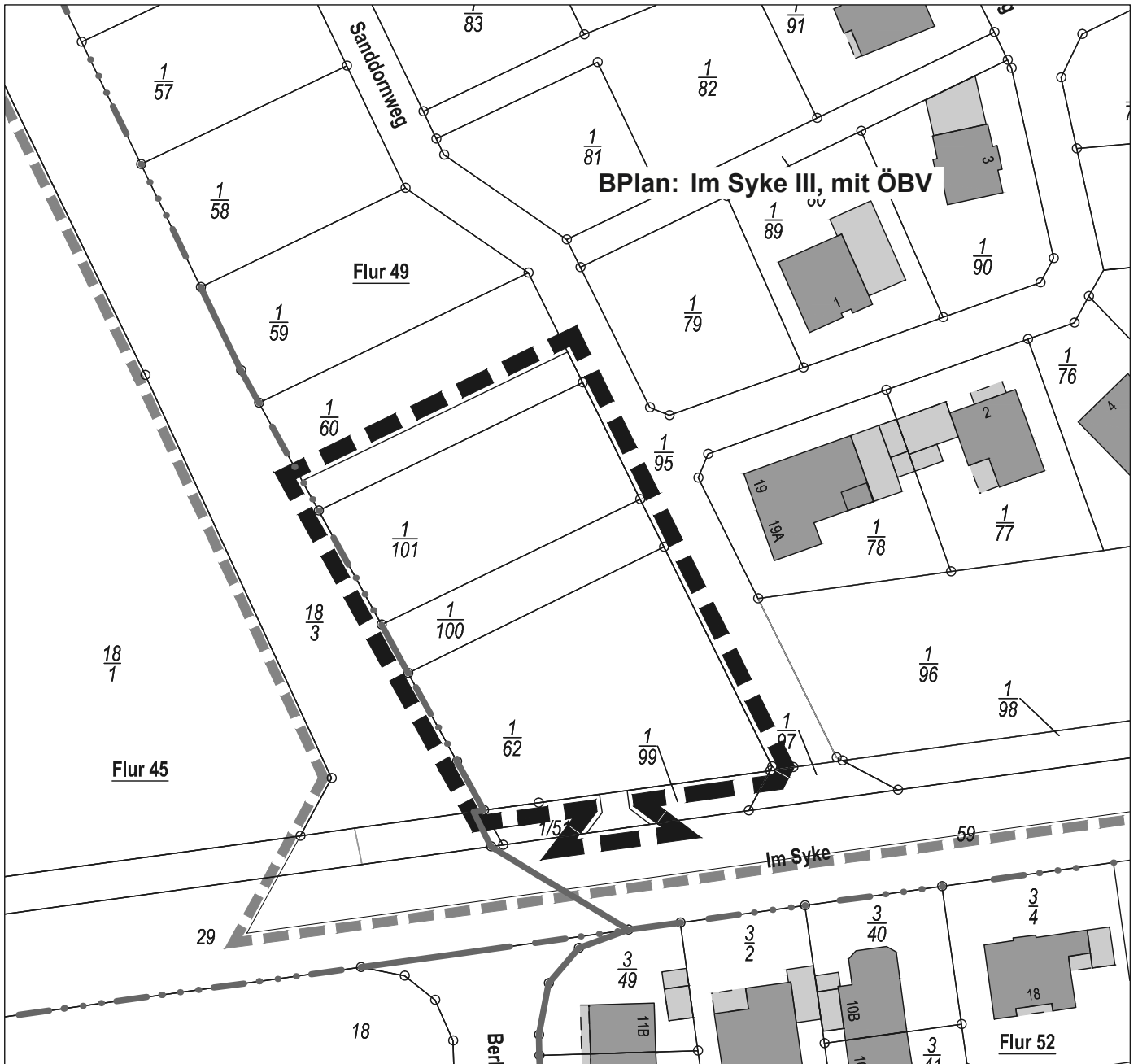
Bebauungsplan  
**Im Syke III**

1. Änderung  
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2025)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der bebauten Ortslage Wahrenholz, wie dargestellt.